

Anlage 1

Beitragsordnung des TTC Wahrenholz

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

2. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Für die Mitglieder entstehen durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages keine Ansprüche auf Sach- oder andersgeartete Leistungen.

3. Dem Verein beitretende Mitglieder erhalten diese Beitragsordnung per E-Mail übersandt und erkennen diese als verbindlich an.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags sowie der Umlagen und/oder Sachleistungen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge und Regelungen

1. Die Betragshöhe gliedert sich wie folgt:

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Jahres-
Beitragshöhe		
01	Jugendliche bis 18 Jahre	frei
02	Erwachsene über 18 Jahre	€ 50,--
03	Studentinnen/Studenten	€ 30,--
04	Passive Mitglieder	€ 30,--
05	Ehrenmitglieder	frei

Für Mitglieder der Klasse 02, die nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres in den Verein eintreten, beträgt der Beitrag nur im Beitrittskalenderjahr € 25. Für Mitglieder der Klasse 03 und 04, die nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres in den Verein eintreten, beträgt der Beitrag nur im Beitrittskalenderjahr € 15.

2. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so ist dieses Mitglied verpflichtet, dies dem Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Eintritt der Änderung, mitzuteilen.

3. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.

4. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftinzug zum 01.04. eines jeden Jahres. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Bei Neumitgliedern erfolgt die Abbuchung des Mitgliedsbeitrags durch Einzugsermächtigung vom Konto innerhalb eines Monats ab Datum der Mitgliedsaufnahme.

5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10 Prozent des Beitrags zu zahlen.

6. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung in der eine Zahlungsfrist von maximal einem Monat festgelegt wird. Für die erste schriftliche Mahnung fällt eine Mahngebühr in Höhe von 2,50 € an, die von dem Mitglied zu zahlen ist.

8. Erfolgt bis zum in der ersten schriftlichen Mahnung festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung fällt eine weitere Mahngebühr in Höhe von 2,50 € an, die von dem Mitglied zu zahlen ist.

9. Es können Umlagen und/oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und/oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

10. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

11. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§4 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Vorstand kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen bis spätestens zum 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres nachzuweisen. Geht der entsprechende Antrag nebst Nachweis (z.B. Studentenausweis) nicht spätestens bis zum 15.01. des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand zu, scheidet eine Ermäßigung für das betreffende Beitragsjahr aus. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung des Beitrages im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Eine Freistellung von der Beitragspflicht kann der Vorstand für Mitglieder, die nach dem 1.10. in den Verein eintreten, für das laufende Kalenderjahr beschließen.

§ 5 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie nur auf das folgende Konto zulässig: Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg, IBAN: DE33 2695 1311 0022 4545 08, BIC: NOLADE21GFW. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Wahrenholz, den 27.012019

Der Vorstand

H. M. M. M. M.